

Anlage 3

Satzungsentwurf

der Gemeinde Nümbrecht über die Einziehung eines öffentlichen Weges im Bereich Auf der Hardt, Hardtwiese bestehend aus Gemarkung Nümbrecht, Flur 71, Flurstück 18

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 61 Abs. 4 Reichumlegungsordnung vom 16.06.1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 70, S. 629) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am beschlossen:

§ 1

Der öffentliche Weg bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 71, Nr. 18, wird eingezogen.

In dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan ist dieser Weg markiert. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nümbrecht, den

Hilko Redenius
Bürgermeister